

18167/AB
Bundesministerium vom 06.08.2024 zu 18771/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.424.558

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18771/J-NR/2024

Wien, am 6.August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Juni 2024 unter der Nr. **18771/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Schändung des Gebäudes am Gelände des ehemaligen Außenlagers Gunskirchen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. Ist in Ihrem Ressort bekannt, um viele Täter es sich bei der Schändung handelt?
- 2. Ist bei der Staatsanwaltschaft eine Sachverhaltsdarstellung bezüglich der Schändung eingegangen?
 - a. Wenn ja, wann?
- 3. Läuft im Falle der Schändung ein Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft?
 - a. Wenn ja, seit wann?
 - b. Wenn ja, welche Ermittlungsschritte wurden bisher jetzt?
 - c. Wenn ja, zu welchen Erkenntnissen gelangte das Ermittlungsverfahren bisher?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- 4. Läuft im Falle der Schändung bereits ein Verfahren gegen einen oder mehrere Täter?

(Bitte um Nennung von Alter und Geschlechter der Angeklagten)

- a. Wenn ja, wann wurde dieses eröffnet?*
- b. Wenn ja, wegen des Verstoßes gegen welche Rechtsnorm(en)?*
- c. Wenn ja, endete dieses Verfahren bereits?*
 - i. Wenn ja, mit welchem Urteil wurde das Verfahren beendet?*
 - ii. Wenn nein, wann ist mit einem Ende des Verfahrens zu rechnen?*
- d. Sind die Angeklagten dem rechtsextremistischen Milieu zuzurechnen?*
- e. Sind die Angeklagten einer spezifischen Organisation/Gruppe/Partei des rechtsextremistischen Milieus zuzuordnen?*
- f. Wenn nein, warum nicht?*

Die Kriminalpolizei erstattete gegenüber der Staatsanwaltschaft Wels am 14. Juni 2024 Abschlussbericht zum gegenständlichen Sachverhalt gegen einen unbekannten Täter.

Das Ermittlungsverfahren, in welchem durch die Kriminalpolizei ein Zeuge vernommen wurde und seitens der Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen durchgeführt wurden, wurde gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, weil kein Hinweis auf ein tatbildliches Handeln in Richtung § 3g VerbotsG gefunden werden konnte. Nach den Ermittlungsergebnissen sind die bereits seit langer Zeit angebrachten Initialen einer anderen Person zuzuordnen und beziehen sich nicht auf Adolf Hitler.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

